

VERHANDLUNGSSCHRIFT

14/2017

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis

Freitag,

10. November 2017

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 22:30 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung:
1	Bgm. Straßl Otto	Rupertusweg 100/2	Vorsitzender	
2	GVM Dvorak Ferdinand	Kopfingendorfer Straße 98/1	Fraktionsobmann	
3	Vizebgm. Eigenbrod Margarete	Kopfingendorf 42/2		
4	Rossgatterer Johannes	Kopfingendorf 2/1		
5	Schöfberger Johann	Ameisbergstraße 135		
6	Schasching Bernhard	Entholz 13/1		
7	GVM Danninger Alois	Rasdorf 11/1		
8	Probst Christine	Götzendorfer Feld 179		
9	Eichinger Josef	Kopfingendorf 10/1		
10	Schopf Jakob	Knechtelsdorf 1		
11	Klostermann Thomas	Glatzing 19		
12	Straßl Daniel	Glatzing 21		
13	Jell Brigitte	Engertsberg 25/1		
14	Hiermann Wolfgang	Entholz 18/1		
	Ersatzmitglieder:			
15	Danninger Andreas	Rasdorf 34		

FPÖ-Fraktion				
16	GVM Grüneis Peter	Kopfingendorfer Straße 88	Fraktionsobmann	
17	Hamedinger Stefan	Entholz 22/1		
18	Zahlberger Karoline	Engertsberg 30		
19	GVM Kösslinger Johann	Ruholding 2		
20	Kramer Franz	Neukirchendorf 9/1		
21	Grüneis Gudrun	Kopfingendorfer Straße 88		
22	Dichtl Alois	Mitteredt 8/1		

SPÖ-Fraktion				
23	Sageder Johann	Grafendorf 15/1	Fraktionsobmann	
24	Achleitner Josef	Hub 4/1		
	Ersatzmitglieder:			
	--			

Es fehlen:

Unentschuldig:				
25	Pumberger Franz (FPÖ)	Ruholding 23		

Leiter des Gemeindeamtes:

AL Josef Grünberger

Schriftführerin:

VB Brigitte Jell

(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Fachkundige Personen:

-keine-

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Der Vorsitzende eröffnet um **20:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 02.11.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **15.09.2017** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der heutigen Sitzung noch aufliegt und da der Zeitraum zwischen der Auflage und der heutigen Sitzung nicht mindestens eine Woche beträgt, gegen diese Verhandlungsschrift noch bis zum Sitzungsende der nächsten Sitzung Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung:

1. **ABA Leithen; Änderung Zinssatz für Baukostenanteil**
Änderungs-Übereinkommen mit der Gemeinde Diersbach
2. **Flächenwidmungsplan Nr. 4 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1**
 - a) FWP-Änderung Nr. 4.49;
Gst.Nr. 1557/1 (Teilfläche mit 296 m²), KG 48011 Kopfing
Beschlussfassung
 - b) FWP-Änderung Nr. 4.50 und ÖEK-Änderung Nr. 1.24;
Gst.Nr. 3653 und 3659 (Teilflächen), KG 48012 Neukirchendorf
Einleitungsbeschluss
3. **Öffentliches Gut der Marktgemeinde Kopfing i.l.**
Auflassung Teilstück Güterweg Matzelsdorf, GstNr. 1773, KG 48007 Glatzing
Beschlussfassung
4. **Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses**
5. **Ansuchen um Betriebsförderung**
Fa. Haderer Handel & Montagen, Kopfingerdorf 47
6. **Festsetzung der Steuerhebesätze und Gebührensätze für das Jahr 2018**
7. **Erlassung einer Tarifordnung für die Benützung des Turnsaales der NMS**
8. **Einhebung von Infrastrukturbeiträgen für die Neuwidmung von Bauland**
Grundsatzbeschluss
9. **Gemeindefinanzierung Neu ab 1.1.2018**
Festlegung von Planvorschlägen für die Erreichung von Zielwerten
10. **Allfälliges**

Punkt 1

ABA Leithen; Änderung Zinssatz für Baukostenanteil Änderungs-Übereinkommen mit der Gemeinde Diersbach

Mit der Gemeinde Diersbach besteht ein Übereinkommen betreffend den Anschluss der Ortschaft Leithen an die Ortskanalisation der Gemeinde Diersbach und die Ableitung der Abwässer in die Verbandskläranlage des Reinhaltungsverbandes Pram-Pfudabach in Taufkirchen/Pram. In diesem Übereinkommen aus dem Jahr 2008 ist auch die Leistung von anteiligen Baukostenbeiträgen geregelt, bei denen bei der Berechnung des Zinssatzes ein Aufschlag von 2 % auf den 6-Monats-Euribor festgelegt ist.

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen der Gemeindeaufsichtsbehörde sollten mit der Gemeinde Diersbach Verhandlungen über eine Reduzierung des Zinssatz-Aufschlages geführt werden.

Von der Gemeinde Diersbach wurde nun einer Reduzierung des Aufschlages von 2 % auf 1 % über dem 6-Monats-Euribor angeboten und diesbezüglich der Entwurf eines Änderungs-Übereinkommens zur Beschlussfassung im Gemeinderat übermittelt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle das vorliegende Änderungs-Übereinkommen für die ABA Leithen betreffend die Senkung des Zinssatzes für den Baukostenanteil durch eine Reduzierung des Zins-Aufschlages von 2% auf 1% über dem 6-Monats-Euribor beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2 a)**Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.49**
Gst.Nr. 1557/1 (Teilfläche mit 296 m²), KG 48011 Kopfing
Beschlussfassung

Mit Grundsatzbeschluss vom 30.06.2017, (TOP 5 b) hat der Gemeinderat die Einleitung des gegenständlichen FWP-Änderungsverfahrens beschlossen.

Die eingelangten Stellungnahmen (Netz OÖ GmbH, WKO OÖ, Wildbach- und Lawinenverbauung Land OÖ - Abteilungen: Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, Natur- und Landschaftsschutz, Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Raumordnung) werden vom Vorsitzenden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Das Planaufgefahren ist nicht erforderlich, weil die von der gegenständlichen FWP-Änderung Nr. 4.49 Betroffenen vor Beschlussfassung nachweislich verständigt wurden. Gegen den heute vorliegenden Änderungsplan wurden keine Einwände erhoben.

Eine eingehende Begründung, die Grundlagenforschung sowie die Interessensabwägung sind aus dem GR-Protokoll vom 30.06.2017 ersichtlich.

Die Forderung der Abteilung Raumordnung über die Darstellung der schwer bebaubaren Fläche wurde erfüllt und im FWP-Änderungsplan Nr. 4.49 als SP²-Fläche (Ersichtlichmachung eingeschränkte Bebaubarkeit) dargestellt.

Für das bestehende Wohngebäude wurde mit Bescheid vom 10.05.2012, GZ: Bau-23/2012, die Baubewilligung erteilt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldung.

Vor Beschlussfassung zu diesem TOP erklärt sich **GR Franz Kramer** gemäß § 64 Oö.GemO. 1990 als befangen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die gegenständliche **Änderung Nr.4.49** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **22 Ja**-Stimmen gegen **1 Stimmenthaltung** (GR Ing. Schöfberger) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2 b)

Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.50 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 1.24 Gst.Nr. 3653 und 3659 (Teilflächen), KG 48012 Neukirchendorf; Einleitungsbeschluss

Die Ehegatten Magdalena und Alexander Voglauer, wh. Kopfung i.l., Neukirchendorf 5/2, haben mit Eingabe vom 27.07.2017 um Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 4 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 angesucht.

Begründung:

Die Antragsteller möchten auf dem neuen Bauplatz für ihre eigene Familie mit derzeit drei Personen ein Einfamilienwohnhaus im Jahre 2018 errichten. Demnach soll auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 3653 und 3659, KG 48012 Neukirchendorf, ein neuer Bauplatz geschaffen werden. Eine Umwidmung von Grünland (Landwirtschaft) in Bauland (Dorfgebiet) wäre erforderlich. Im Zuge einer unverbindlichen Vorbegutachtung wurde von den Sachverständigen für Raumordnung und Naturschutz mitgeteilt, dass eine kleinräumige Dorfgebietserweiterung vorstellbar wäre. Die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners sowie die Entwürfe zum gegenständlichen FWP-Änderungsplan Nr. 4.50 sowie ÖEK-Änderungsplan Nr. 1.24 wurden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Infrastruktur (Straße, Kanal) für den neuen Bauplatz müsste seitens der Gemeinde noch hergestellt werden und wäre hierzu in weiterer Folge mit den Nutzungsberechtigten eine privatrechtliche Infrastrukturkosten-Vereinbarung abzuschließen.

Die beantragte Änderung kann als Bedarf im Sinne § 36 Abs. 2 Oö. ROG 1994 eingestuft werden. Die Änderung widerspricht nicht den örtlichen Raumordnungszielen und es werden Interessen Dritter nicht verletzt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhalts und gibt dem Gemeinderat weiters bekannt, dass in einem Gespräch die Familie Voglauer darüber informiert wurde, dass ab dem Jahre 2018 Mehrkosten für Flächenwidmungsplanänderungen (Infrastrukturbeiträge für Neuwidmung von Bauland) entstehen. Nach Aussage der Antragsteller soll die Einleitung der beantragten Änderung trotz der Mehrkosten erfolgen.

Debatte

GR Kramer berichtet, dass die Grundnachbarn über dieses Vorhaben nicht informiert wurden. Laut Aussage von GR Kramer sollen entlang der Grundgrenzen zwei Wasserleitungen für die Liegenschaften Neukirchendorf 8 (Jodlbauer) und Neukirchendorf 9 (Kramer) vorhanden sein. Weiters soll ein Fahrrecht für die Besitzer der Liegenschaft Neukirchendorf 8 (Jodlbauer) bestehen.

GVM Grüneis teilt mit, dass er nur zustimmen wird, wenn die Kanal- und Straßenbaukosten nicht von der Gemeinde zu tragen sind, sondern vom Antragsteller.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass den Nachbarn vor Beschlussfassung des FWP-Änderungsplans die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt wird und in diesem Verfahrensstand diese Themen besprochen bzw. geregelt werden können. Heute soll nur die Einleitung des Verfahrens beschlossen werden. Die Kosten für die Errichtung der Straße sowie des Kanals hat die Familie Voglauer zu tragen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** für die **Einleitung** des gegenständlichen **Änderungsverfahrens** zum FWP Nr. 4 gemäß § 33 Oö. ROG 1994 fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 3

Öffentliches Gut der Marktgemeinde Kopfing i.l.

Auflassung Teilstück GW Matzelsdorf, Gst.Nr. 1773, KG 48007 Glatzing
Beschlussfassung

Herr Gerald Mayr, wh. Matzelsdorf 2, hat mit schriftlicher Eingabe vom 5.9.2017 um Auflassung eines Teilstücks des öffentlichen Gutes Gst.Nr. 1773, KG 48007 Glatzing, im Ausmaß von ca. 30 m² und Übertragung in sein Eigentum angesucht.

Begründung:

Die gegenständliche Teilfläche wird schon seit Jahrzehnten nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche genutzt und befindet sich unmittelbar vor meinem Wirtschaftsgebäude (ehemaliger Stadl).

Diese Fläche wird von mir als Abstell- bzw. Lagerfläche genutzt und ersuche ich daher um Übertragung in mein Eigentum.

Die Kosten für die gegenständliche Auflassung des öffentlichen Gutes (Vermessung, grundbücherliche Durchführung) sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung werden zur Gänze von mir übernommen. Für die Übernahme der Fläche im Ausmaß von ca. 30 m² bin ich bereit eine ortsübliche Ablöse zu entrichten. Der gegenständliche Teilbereich ist im Flächenwidmungsplan nicht als Bauland gewidmet.

Dieses Ansuchen wurde von der Tagesordnung der letzten GR-Sitzung am 15.09.2017 abgesetzt, um die Nachbarn von dieser Auflassung zu informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Die betroffenen Grundeigentümer Gottfried und Christine Jodlbauer haben zur beantragten Auflassung eine Stellungnahme abgegeben, die dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis möchte wissen, warum für das öffentliche Gut 17,00 Euro verlangt werden und anders wo 2,50 Euro? Für mich sind diese 17,00 € zu hoch angesetzt und nicht nachvollziehbar. Es sollte möglich sein, in einem der Ausschüsse dieses Thema vorzubereiten und einen m²-Preis für die Auflassung von öffentlichem Gut festzulegen. Mit 17,00 Euro bin ich nicht einverstanden. Ich stelle den Antrag, dass über die Auflassung und den Kaufpreis getrennt abgestimmt wird.

Bgm. Straßl: Weil es bisher Kritik seitens der FPÖ gegeben hat, dass die Gemeinde zu hohe Grundpreise für Grundstücke, die für den Kanalbau benötigt wurden, bezahlt hat, wurde nun auch hier der gleiche Betrag beim Grundstücksverkauf durch die Gemeinde festgelegt.

GR Sageder: Wir haben für den Grundankauf für die Kleinkläranlagen 17 Euro bezahlt und daher ist es gerechtfertigt, auch beim Grundverkauf 17 Euro zu verlangen.

Bgm. Straßl informiert, dass der Kaufpreis in der letzten GR-Sitzung, wo dieser Punkt dann vertagt wurde, bereits mit 17,00 Euro schon besprochen wurde.

GVM Grüneis weist darauf hin, dass er nicht gegen die Auflassung des öffentlichen Gutes ist, jedoch gegen den hohen Kaufpreis.

Gegenantrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem gegenständlichen Ersuchen von **GVM Grüneis** zu einer getrennten Abstimmung (Auflassung und Kaufpreis) zustimmen.

Beschluss zum Gegenantrag

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Händerheben) mit **17 NEIN**-Stimmen (ÖVP, SPÖ) gegen **7 JA**-Stimmen (FPÖ) die **Ablehnung** des vorstehenden **Antrages**.

Hauptantrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem gegenständlichen Ansuchen stattgeben und eine Teilfläche von ca. 30 m² als öffentliches Gut auflassen und der Übertragung dieser Grundfläche mit einer Ablöse in Höhe von EUR 17,00 pro m² in das Eigentum des Antragstellers zustimmen.

Nach Vorlage der Vermessungsurkunde und vor Herstellung der Grundbuchsordnung hat der Antragsteller die Grundablöse in Höhe von EUR 17 pro m² an die Marktgemeinde Kopfung i.l. zu entrichten.

Die Kosten für die Vermessung sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung sind zur Gänze vom Antragsteller zu übernehmen.

Beschluss zum Hauptantrag

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden **Antrages** mit **17 JA**-Stimmen (ÖVP, SPÖ) gegen **7 NEIN**-Stimmen (FPÖ).

Punkt 4**Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses**
Beschlussfassung

Vom Oö. Gemeindebund ist am 16.10.2017 ein Schreiben an die oö. Gemeinden ergangen, in dem den Mitgliedsgemeinden die Beschlussfassung einer Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses vorgeschlagen wird. Die Abschaffung des Pflegeregresses bedeutet für Oberösterreichs Gemeinden Mindereinnahmen von Euro 71 Mio. Derzeit geht der Bund von einem von ihm zu ersetzenden Volumen von Euro 100 Mio. für ganz Österreich aus. Hier ist dringender Handlungsbedarf gegeben, da dieser Einnahmementfall von den Gemeinden zu tragen wäre.

Folgender Resolutionsentwurf wurde dabei übermittelt:

RESOLUTION
des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis zur
Abschaffung des Pflegeregresses an die neue Bundesregierung

Die Abschaffung des Pflegeregresses hat für die Gemeinden Oberösterreichs katastrophale Auswirkungen. Unabhängige Beobachter haben diese Entscheidung des österreichischen Verfassungsgesetzgebers bereits als verantwortungslos bezeichnet.

Das vor allem deshalb, weil die derzeit nur vage skizzierte Gegenfinanzierung der erforderlichen soliden Grundlage entbehrt. Mit den von Bundeseite in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die für unser Bundesland zu erwartenden unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses von Euro 25 Mio. zur Gänze abgedeckt. Völlig offen sind folgende weitere Positionen:

- der Wegfall der freiwilligen Selbstzahler (um den Regress zu vermeiden, haben viele Personen freiwillig bezahlt) macht weitere Euro 36,9 Mio. aus.
- dazu kommt der rechnerische Zuwachs aus der 24 h Pflege mit Euro 9,1 Mio.

Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass die tatsächlich entstehenden Mehrkosten ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen werden.

In Summe geht es also in Oberösterreich um Mehrkosten von Euro 71 Mio. jährlich für die Gemeinden.

Der indirekte Lenkungseffekt durch die Abschaffung des Regresses (verstärkter Andrang auf Heimplätze ab Jänner 2018 ist schon feststellbar) ist dabei noch überhaupt nicht berücksichtigt.

Wir fordern daher den vollständigen Kostenersatz der durch die Abschaffung des Pflegeregresses den oberösterreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen Mehrkosten!

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Es sollte somit rasch mit Gesprächen begonnen werden, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen könnte (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

Der Bund hat durch die Abschaffung des Pflegeregresses einen klaren Bruch des Paktums zum Finanzausgleich begangen. Es wird daher weiters gefordert, dass der vereinbarte Kostendämpfungspfad in der Pflege wieder eingeschlagen wird.

Gemeinderat der Marktgemeinde Kopfing, am 10. November 2017

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes

Debatte

GVM Dvorak möchte darauf hinweisen, dass die Formulierung „Abschaffung des Pflegeregresses“ irreführend sei. Die Überschrift soll abgeändert und im Gemeinderatsbeschluss für die Gemeindezeitung und Homepage so formuliert werden: „Resolution zu den finanziellen Folgen für die Gemeinde durch die Abschaffung des Pflegeregresses“

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegende Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 5

Ansuchen um Betriebsförderung

Fa. Haderer Dominic, Handel und Montagen, Kopfingerdorf 47, 4794 Kopfung

Dem Gemeinderat liegt heute das Ansuchen der Fa. Haderer Dominic, Handel und Montagen, Kopfingerdorf 47, 4794 Kopfung um Betriebsförderung „**Betriebsneugründungen**“ in Form einer Kommunalsteuer-Rückerstattung (50 % Nachlass für 3 Jahre) vor.

Die Förderung soll nach den Richtlinien des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 23.04.2002 erfolgen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes. Das gegenständliche Ansuchen wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle für die Fa. Dominic Haderer, Handel und Montagen, Kopfingerdorf 47, 4794 Kopfung, eine 50%ige Kommunalsteuerbefreiung als **Förderung für eine Betriebsneugründung** für neu geschaffene Arbeitsplätze auf die Förderungsdauer von **3 Jahren (2016 – 2018 / Auszahlungszeitraum hierfür 2017 – 2019)** gewähren.

Die Förderungsrichtlinien bzw. die abzuschließende Vereinbarung soll denen der bisherigen Förderfälle entsprechen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6

Festsetzung der Steuerhebesätze und Gebührensätze für das Jahr 2018

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 sind die **STEUERHEBESÄTZE** für das jeweilige Finanzjahr (**2018**) so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, jedenfalls mit 1. Jänner des neuen Jahres, wirksam werden.

Die **Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2018** sollen wie folgt mittels Verordnung festgesetzt werden:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit.....	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Hundeabgabe mit.....	EUR 40,00 für jeden Hund
.....	EUR 20,00 für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr mit.....	EUR 4,25/m ³ (zzgl. USt.)
.....	EUR 46 m ³ jährl. Mindestgebühr (zzgl. USt.)
Wasserbezugsgebühr mit	EUR 1,93/m ³ (zzgl. USt.)
.....	30 m ³ jährl. Mindestgebühr (zzgl. USt.)
Kanalanschlussgebühr mit	EUR 21,29/m ² (zzgl. USt.)
.....	EUR 3.619,00 Mindestanschlussgeb. (zzgl. USt.)
Wasserleitungs-Anschlussgebühr mit	EUR 12,76/m ² (zzgl. USt.)
.....	EUR 2.170,00 Mindestanschlussgeb. (zzgl. USt.)
Abfall-Grundgebühr / Haushalt	EUR 45,00 pro Haushalt (zzgl. USt.)
Abfall-Grundgebühr / Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen.....	EUR 22,50 pro 90I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR 30,00 pro 120I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR 192,50 pro 770I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR 275,00 pro 1100I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
Mengengebühr für die Restabfall-Abfuhr je Abfuhr	EUR 4,30 pro 90I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR 5,73 pro 120I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR 36,80 pro 770I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR 52,57 pro 1100I-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR 4,27 pro 60I-Abfallsack (zzgl. USt.)
Kommunalsteuer mit	lt. Gesetz

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle die Steuerhebesätze für das Jahr 2018 wie vorgetragen mittels Verordnung festsetzen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 7

Erlassung einer Tarifordnung für die Benützung des Turnsaales der NMS

Aufgrund der Vorgaben vom Amt der Oö. Landesregierung haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Ersätze vorzuschreiben.

Daher soll eine Tarifordnung für den Turnsaal der Neuen Mittelschule wie folgt festgelegt werden:

- **Benützungsentgelt**

Sporttraining:

Monatspauschale 20,00 Euro (für ortsansässige Vereine)

Veranstaltungen nicht sportlicher Art:

Tagespauschale 30,00 Euro (für ortsansässige Veranstalter)

Tagespauschale 60,00 Euro (für nicht ortsansässige Veranstalter)

- **Reinigungs- und Betriebskostenpauschale**

Sporttraining:

Monatspauschale 20,00 Euro (für ortsansässige Vereine)

Veranstaltungen nicht sportlicher Art:

Tagespauschale 100,00 Euro

Ausnahme: Keine Pauschale bei Selbstreinigung durch den Veranstalter

Der Wirksamkeitsbeginn der Tarifordnung soll ab 1.1.2018 erfolgen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Schöfberger teilt mit, dass die Einführung der Benützungsgebühr beim Verein Seniorenturnen eventuell Auswirkungen auf die Teilnehmerzahl haben kann, wenn zukünftig hier etwas zu bezahlen ist.

Nach kurzer Beratung im Gemeinderat kommt dieser zur Übereinstimmung, dass beim Punkt Reinigungs- und Betriebskostenpauschale der Zusatz: „ Ausnahme: Keine Pauschale bei Selbstreinigung durch den Veranstalter“ gestrichen werden soll.

GR Sageder ist der Ansicht, dass es bei der Tarifordnung auch eine Evaluierung geben soll.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorstehend angeführte Tarifordnung für die Benützung des Turnsaales der Neuen Mittelschule mit Wirksamkeit ab 1.1.2018 beschließen.

Der Passus „Ausnahme: Keine Pauschale bei Selbstreinigung durch den Veranstalter“ beim Punkt Reinigungs- und Betriebskostenpauschale wird nicht in die Tarifordnung aufgenommen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 8

Einhebung von Infrastrukturbeiträgen für die Neuwidmung von Bauland Grundsatzbeschluss

Entsprechend den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl.Nr. 114/1993, idgF. LGBl.Nr. 69/2015, fällt die Aufgabe der örtlichen Raumordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

In § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994 ist geregelt, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen hat (= aktive Bodenpolitik). Entsprechend dem voraussehbaren Bedarf ist dabei insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und für die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen.

Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung:

Den Infrastrukturbeitrag gibt es schon etliche Jahre. Die gesetzliche Grundlage dazu hat der Landesgesetzgeber aber erst mit einer entsprechenden Ergänzung des § 16 Oö. ROG 1994, die mit 1.9.2011 in Rechtskraft getreten ist, geschaffen.

Der Infrastrukturbeitrag wurde auch schon vor dem 1.9.2011 in einigen größeren Gemeinden/Städten eingehoben. Die Problematik war, dass dafür keine unmittelbare Rechtsgrundlage existierte.

Jedenfalls haben die Gemeinden seit 1.9.2011 die rechtliche Möglichkeit, mit den Grundeigentümern privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen und einen Infrastrukturbeitrag einzuheben.

Mit der Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu“ und den dazu geltenden Richtlinien hat die Aufsichtsbehörde alle Härteausgleichsgemeinden verpflichtet, bei Neuwidmungen von Bauland Infrastrukturbeiträge im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturbeitrag ist mindestens mit 15% des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen. Der Infrastrukturbeitrag darf maximal in der Höhe der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt werden.

Zur Berechnung des mindestens einzuhebenden Infrastrukturbeitrages wurde vom Bundesministerium für Finanzen „BMF“ den Gemeinden ein Basispreis mit Stand 11.4.2017, geordnet nach Katastralgemeinden, bekannt gegeben. Der Basispreis beträgt in Kopfing für alle Katastralgemeinden EUR 33,2177. Der Infrastrukturbeitrag wäre demnach mit einem Mindestbeitrag in Höhe von EUR 4,98 festzulegen.

Zur Voranschlagsgenehmigung hat die Gemeinde der Aufsichtsbehörde auch den Grundsatzbeschluss über die Einhebung eines Infrastrukturbeitrages inkl. dessen Höhe anzuschließen.

In weiterer Folge muss die Gemeinde (der Gemeinderat) vor jeder Neuwidmung, die die Schaffung von Infrastruktur erfordert, mit den jeweiligen Grundeigentümern/Nutzungsinteressenten eine privatwirtschaftliche Infrastrukturkosten-Vereinbarung treffen.

Das Thema Infrastrukturbeiträge mit den in § 16 Oö. ROG vorgesehenen privatwirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümer soll im Bauausschuss umfassend behandelt werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis: Ich stimme dem Infrastrukturbeitrag nicht zu. Für Kopfing finde ich diese Entwicklung von Nachteil, da wir als Abgangsgemeinde verpflichtet sind diesen Beitrag einzuheben. Ausgleichsgemeinden müssen diese Beiträge nicht einheben. Nach meinem Ermessen hat das Amt der Oö Landesregierung diese Vorgangsweise nicht vernünftig geregelt.

Bgm. Straßl : Dies wurde im Oö Landtag beschlossen. Sollten wir die Infrastrukturbeiträge nicht einheben wird das Budget zurückgewiesen. Weiters zitiert er einen Bericht des Oö. Gemeindebundes über die Entstehungsgeschichte des Infrastrukturbeitrages in OÖ.

GVM Dvorak: Wir sind an den Härteausgleichsfonds angewiesen, das haben wir schon besprochen.

GR Sageder: Ich kann mir vorstellen, dass sich künftig Grundeigentümer mit Bauland-Neuwidmungen zurückhalten werden, da zusätzliche Kosten für den Infrastrukturbeitrag anfallen.

Auf Anfrage von **GR Kramer** teilt der **Vorsitzende** mit, dass die Gemeinde Infrastrukturbeiträge maximal in Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten vorschreiben darf.

GR Kösslinger: Ich finde den Infrastrukturbeitrag als zusätzlichen bürokratischen Mehraufwand. Dass Gemeinden die Kostenbeiträge schon vor Baubeginn erhalten, ist grundsätzlich in Ordnung. Die Abwicklung über privatwirtschaftliche Vereinbarungen zu regeln ist jedenfalls zu viel Aufwand, weil man für die Vertragserstellung ev. einen Notar oder Rechtsanwalt beiziehen muss.

Bgm. Straßl: Der Bauausschuss soll Richtlinien zur Berechnung der Infrastrukturkosten erstellen, damit dem Grundeigentümer schon im Vorfeld Informationen über anfallende Infrastrukturbeiträge zur Kenntnis gebracht werden können. Auf Grund von Kostenschätzungen sind mit dem Grundeigentümer privatwirtschaftliche Vereinbarungen abzuschließen, die dem Gemeinderat vor Einleitung eines FWP-Änderungsverfahrens zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle heute den Grundsatzbeschluss für die Einhebung eines Infrastrukturbeitrages entsprechend § 16 Oö. ROG 1994, mit Wirksamkeitsbeginn ab 1.1.2018, fassen.

Der **Mindestbeitrag** soll je m² neu gewidmetem Bauland mit **EUR 5,00** festgesetzt werden.

Dem Bauausschuss wird die Thematik „Infrastrukturbeiträge“ zur umfassenden Vorberatung mit Erstellung von Vertragsmustern und eventuell Erstellung von internen Richtlinien zur Berechnung des Infrastrukturbeitrages, zugewiesen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **16 JA**-Stimmen (ÖVP, SPÖ) gegen **1 Stimmenthaltung** (GR Eichinger, ÖVP) und **7 NEIN**-Stimmen (FPÖ) die **Annahme** des vorstehenden **Antrages**.

Punkt 9

Gemeindefinanzierung Neu ab 1.1.2018

Festlegung von Planvorschlägen für die Erreichung von Zielwerten

Im Rahmen der Gemeindefinanzierung Neu ab 1.1.2018 haben die Gemeinden, die den ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und daher Finanzmittel aus dem Härteausgleichsfonds benötigen, diverse Vorgaben „Härteausgleichsfonds-Kriterien“ des Landes OÖ. zu erfüllen. In einem Maßnahmenkatalog sind diese Kriterien zusammengefasst und teilweise mit Umsetzungsfristen bis zum Jahr 2021 versehen. Im Rahmen der Voranschlagsüberprüfung durch die Direktion Inneres und Kommunales sind den Voranschlagsunterlagen auch Planvorschläge für die Erreichung vorgegebener Zielwerte beizulegen.

Folgende Bereiche sind davon betroffen:

Bereich Benützungsgebühren Wasser/Kanal

Ist eine Ausgabendeckung im jeweiligen Betrieb nicht gegeben, sind die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Mindestbenützungsgebühren bei Wasserversorgungsanlagen um bis zu 0,60 Euro pro m³ (exkl. USt.) bzw. bei Abwasserbeseitigungsanlagen bis zu 1,00 Euro pro m³ (exkl. USt.) zu überschreiten.

Umsetzung: lineare Gebühreanpassung bis 2021

Plan:

Wasserbezugsgebühr: 2018: + 0,40 2019: + 0,40 2020: +0,45 2021: 0,60

Kanalbenützungsggebühr: 2018: + 0,50 2019: + 0,50 2020: +0,75 2021: 1,00

über den jeweiligen von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Mindestbenützungsggebühren.

=====

Bereich Feuerwehren

Die laufenden Nettoausgaben für diesen Bereich werden mit einem Wert von 14 Euro je Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) begrenzt.

Umsetzung: bis 2021

Plan:

Durch die genaue Beurteilung und Beobachtung der Betriebskosten für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrzeugstätten sowie eventuelle Reduktionen bei den an die Feuerwehren gewährten Globalbudgetbeträgen soll der vorgegebene Zielwert möglichst bald erreicht werden. Auch auf die Erhöhung der Einnahmen durch verrechenbare Feuerwehrleistungen an Private wird größeres Augenmerk gelegt.

=====

Bereich Freibäder

Beim Betrieb eines Freibades ist ein Ausgabendeckungsgrad von mindestens 50 Prozent zu erreichen.

Umsetzung: bis 2021

Plan:

Organisatorische Maßnahmen durch eine Reduzierung der Öffnungszeiten, Erhöhung der Eintrittsgebühren und Optimierungen beim Personaleinsatz wurden bereits im Jahr 2017 getroffen. Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung, wie z.B. Aquaturnen und Schwimmkurs wurden 2017 bereits angeboten. Geringfügige Erhöhungen im Buffetbereich und Änderungen im Gebührenbereich durch den Wegfall von Rabattierungen oder Nichtteilnahme an Aktionen (z.B. Familienkarte) könnten noch zusätzliche Mehreinnahmen bringen.

Eine Erreichung eines Ausgabendeckungsgrades von 50 % wird jedoch auch wegen der eher stagnierenden Besucherzahlen nur sehr schwer möglich sein.

Bereich Kinderbetreuung und Pflichtschulen

Die Nettoausgaben für die Bereiche der Kinderbetreuung (Krabbelstube, Kindergarten, Busbegleitung, Nachmittagsbetreuung, Tagesmütter) sowie der Pflichtschulaufgaben (Volksschule, NMS, Poly, Schülerspeisung, Hort, Privatschulen, etc.) dürfen max. dem Durchschnittswert der letzten 3 Jahre, bezogen auf jeden 0- bis 14-jährigen (HWS) der jeweiligen Gemeinde entsprechen (max. 1.500 Euro je Kind).

Umsetzung: bis 2021

Plan:

Durch die genaue Beurteilung und Beobachtung der Betriebskosten für die Schulgebäude sowie die Abstimmung mit dem Rechtsträger für die Kleinkinderbetreuung in Bezug auf die Abgangsdeckung durch die Gemeinde soll der Zielwert möglichst rasch erreicht werden. Eine eventuelle Reduktion bei den an die Volksschule und an die Neue Mittelschule gewährten Globalbudgetbeträgen könnte ebenfalls zur Erreichung des Zielwertes beitragen.

=====

Bereich Ortsbildpflege/Straßenbau/Bauhof/Parkanlagen/Spielplätze

Die Nettoausgaben für diese vorgenannten Bereiche dürfen max. dem Durchschnittswert der letzten 3 Jahre entsprechen (max. 91 Euro je statistischem Wert) .

Umsetzung: bis 2021

Plan:

Durch entsprechend optimierten Personaleinsatz sowie entsprechend angepasstem Finanzmitteleinsatz in den vorgenannten Bereichen soll der Zielwert möglichst rasch erreicht werden. Durch die zusätzliche Bewertung der Bauhofvergütungen für den Fahrzeug- und Geräteeinsatz ist auch mit Mehreinnahmen in diesem Bereich zu rechnen. Die Möglichkeit der Einbindung auch von privaten Initiativen im Bereich der Ortsbildpflege könnte zu einer Kostenreduzierung beitragen. Einsparungen konnten bereits im Jahr 2017 durch den fast gänzlichen Entfall von Fremdleistungen (MRS) erzielt werden, wobei diese Vorgangsweise auch für die Folgejahre Anwendung finden soll.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Sageder: Die Information zu diesem TOP ist zu spät an die Fraktionen ergangen. Es sollen Informationen in Zukunft zeitgerecht an die Fraktion übermittelt werden. Es sollte möglich sein es auch in der Fraktion zu besprechen.

GVM Grüneis: Ich kann diesen Plan in dieser Form nicht beschließen. Ist es möglich, dass der Gemeinderat keinen Beschluss fasst, sondern diese Zielwerte zur Kenntnis nimmt?

Bgm. Straßl: Dies ist nur ein Planvorschlag, wir können diesen auch abändern und zur Kenntnis nehmen.

AL Grünberger informiert den Gemeinderat ausführlich über die einzelnen Punkte.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle zur Erreichung der Zielwerte für Härteausgleichsgemeinden bei der „Gemeindefinanzierung Neu“ die vorstehend angeführten Planvorschläge zur Kenntnis nehmen und diese bei der Erstellung der Voranschläge sowie bei allenfalls notwendigen Beschlussfassungen zu den diversen angeführten Themen als Grundlage heranziehen.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt sodann die angeführten Planvorschläge zur „Gemeindefinanzierung Neu“ **einhellig** zur Kenntnis.

Punkt 10**Allfälliges****Lagerhaus Kopfing - Betriebsschließung:**

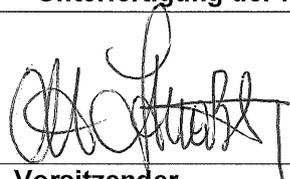
GR Kramer: Liegt die Zuständigkeit bezüglich Reinigung und Räumung des Lagerhauses bei der Gemeinde?

Bgm. Strauß: Nein, die Gemeinde ist dafür nicht zuständig. Dafür ist die Gewerbebehörde der BH Schärding zuständig. Das Lagerhaus wird von der Lagerhausgenossenschaft Schärding derzeit als Außenlager weiterverwendet.

Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 22:30 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Die während der heutigen Gemeinderatssitzung zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift** über die **Gemeinderatssitzung** vom **15.09.2017** liegt noch bis zum Sitzungsende der nächsten Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme auf.

Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)



Vorsitzender
Bgm. Otto Strauß



Schriftführerin
Brigitte Jell

Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Es wird **hiermit vermerkt, dass** gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am 15.12.2017

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**

*) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde

*) *Nichtzutreffendes streichen*

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, 21. Dez. 2017

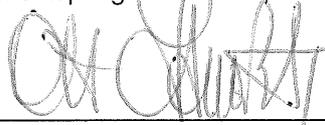


Vorsitzender Bgm. Otto Strauß

Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, 21. Dez. 2017



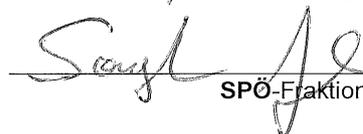
Vorsitzender Bgm. Otto Strauß



ÖVP-Fraktion



FPÖ-Fraktion



SPÖ-Fraktion